



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma NOFFZ Technologies GmbH

Stand 29.05.2018

Präambel

Es gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer/Lieferanten (im Folgenden auch NOFFZ) und dem Auftraggeber/Besteller die nachfolgend beschriebenen Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich in einem Angebot von NOFFZ abweichende Bedingungen benannt sind. Im kaufmännischen Verkehr gilt spätestens die Annahme unserer Lieferungen und Leistungen als Anerkennung dieser Bedingungen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn diesen durch NOFFZ ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Ansonsten wird abweichenden Geschäftsbindungen widersprochen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von NOFFZ.
- (2) Ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung und ist bindend. Andere Rechte sind ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere das UN-Kaufrecht sowie Normen des EGB GB.

§ 2 Angebote, Vorleistungen

An sämtlichen im Vorfeld zu einem Vertragsangebot erbrachten Leistungen wie z.B. Konzeptionen, Lösungsansätzen, Entwürfe, Zeichnungen, Konstruktionen, Kostenvoranschläge und Weiterem behält sich NOFFZ seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

Solche Dokumente bzw. Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NOFFZ zugänglich gemacht werden. Sollte aus dem Vertragsangebot kein Auftrag entstehen, so sind diese Dokumente bzw. Unterlagen auf Verlangen an NOFFZ unverzüglich zurückzugeben.

Dokumente bzw. Unterlagen die NOFFZ von dem Auftraggeber erhalten hat, werden auf Verlangen ebenfalls unverzüglich zurückgegeben. NOFFZ gibt Unterlagen und Dokumente an Dritte nur weiter sofern diese zulässigerweise Lieferungen zu dem Vertragsangebot übernehmen könnten.

Vertragsangebote von NOFFZ sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande wenn NOFFZ eine Bestellung von einem Auftraggeber bzw. Besteller schriftlich bestätigt.

Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen des Leistungsumfanges (insb. der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart) bleiben vorbehalten, soweit sie den Auftraggeber/Besteller nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Leistung nicht berühren. Der Auftraggeber/Besteller wird sich darüber hinaus mit weitergehenden Änderungsvorschlägen von NOFFZ einverstanden erklären, soweit diese zumutbar sind. Verbesserungen der Produkte sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von NOFFZ zumutbar sind. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern NOFFZ sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Die kalkulierten Preise basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand hinsichtlich der Anforderungen. Sollten sich während der Realisierung deutliche Abweichungen ergeben, so kann dies nach Absprache mit dem Auftraggeber zu einem Mehr- oder Minderpreis führen.

§ 3 Rechte

Allgemein: NOFFZ behält das Recht, die erarbeiteten technischen Lösungen für weitere Projekte einzusetzen. Lösungen, die allgemein das Know-how des Testerbaus, des Printplattendesigns, der Schaltungsentwicklung oder der Softwareentwicklung betreffen gehen nicht in das Eigentum des Auftraggebers über. Dieser erhält aber das Recht der uneingeschränkten Nutzung. Die Rechte an der zum Einsatz kommenden universellen Tester Plattform bezgl. Hardware und Software verbleiben beim Auftragnehmer.

Zusätzlich zu den o.g. Ausführungen gilt für Software des Weiteren:

An Standardsoftware hat der Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Auftraggeber darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

Der Auftraggeber schützt die Software vor dem Zugriff Dritter. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Auftraggebers sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung.

Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist kann NOFFZ unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen nach §§ 288 Abs. 2, 247 BGB verlangen.

Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Berichtigung von Schreibfehlern und erkennbaren Kalkulationsirrtümern bleibt vorbehalten.

§ 5 Lieferfrist und Verzug

Lieferzeitangaben sind nur annähernd und unverbindlich. Sie verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber/Besteller erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Hierzu gehören insbesondere vom Auftraggeber zu beizustellende Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen.

Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht im Einfluss von NOFFZ stehen, z.B. höhere Gewalt (Feuer, Naturkatastrophen, Unruhen), Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc., obwohl NOFFZ angemessene Vorsorge gegen den Eintritt derartiger Hindernisse getroffen hat. Auch vom Auftraggeber/Besteller verursachte Änderungen der gelieferten Waren bzw. Leistungen können zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist führen. Soweit es dem Auftraggeber/Besteller zugemutet werden kann, sind Teillieferungen zulässig. Bei Dauerlieferungsverträgen gilt jede Teillieferung als selbständige Leistung.

Verzögerungen wird NOFFZ dem Kunden mitteilen. Sofern NOFFZ von seinen Zulieferern nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird und dies nicht zu vertreten hat, verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. Wahlweise kann NOFFZ in diesem Fall hinsichtlich der nicht gelieferten Sachen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des

Auftraggebers/Bestellers gegenüber NOFFZ sind ausgeschlossen.

Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haftet NOFFZ nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde wegen des von NOFFZ zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. Im Übrigen ist Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Lieferverzugs entsprechend der unten beschriebenen Gewährleistungsregelung beschränkt bzw. ausgeschlossen.

Wird NOFFZ die ihm obliegende Lieferung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 6 Versendung und Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie nachfolgend beschrieben auf den Auftraggeber/Besteller über:

Bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind (Übergabe Frachtführer). Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers/Bestellers werden Lieferungen durch NOFFZ gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Auftraggeber/Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 7 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Gegenstände aller Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von NOFFZ bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber/Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die NOFFZ zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 25% übersteigt, wird NOFFZ auf Wunsch des Auftraggebers einen angemessenen Teil der Sicherungsrechte freigeben. Während des Bestehens des (verlängerten) Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang gestattet, zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass der Wiederverkäufer seinem Kunden gegenüber den Eigentumsvorbehalt sicherstellt.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber/Besteller NOFFZ unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers/Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten ist NOFFZ zur Rücknahme nach vorheriger Mahnung berechtigt. Der Auftraggeber ist sodann zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch NOFFZ liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, sofern NOFFZ dies nicht ausdrücklich erklärt hat.

NOFFZ Technologies GmbH
Tempelweg 24A
47918 Tönisvorst, Deutschland
Telefon +49 2151 99878 0
Fax +49 2151 99878 88

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Wilfried Noffz
Dipl.-Ing. Markus Solbach
Dipl.-Ing. Manuel von Helden

Amtsgericht Krefeld
HRB 9473
USt-IdNr DE812096166
Steuernr. 11557320113
info@noffz.com · noffz.com

Bank Sparkasse Krefeld
SWIFT SPKRDE33
IBAN DE1732050000067149641

Deutsche Bank Krefeld
DEUTDEDD320
DE40320708000106233000



§ 8 Installation, Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten folgende Bestimmungen:

Der Auftraggeber/Besteller ist für sämtliche für NOFFZ branchenfremden Nebenarbeiten verantwortlich und hat hierfür die Kosten zu übernehmen.

Der Auftraggeber/Besteller hat für das Eigentum von NOFFZ, das für die Arbeiten (Installation, Aufstellung, Montage) von NOFFZ verwendete Material, Werkzeuge, etc. angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen um einen Verlust auszuschließen.

Sämtliche erforderlichen Voraussetzungen, die Durchführung der Arbeiten von NOFFZ unabdingbar sind und in der Verantwortung des Auftraggebers/Bestellers liegen, hat dieser rechtzeitig im Vorfeld zu erfüllen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten durch NOFFZ wird der Auftraggeber die Abnahme der Lieferung umgehend (innerhalb von max. 14 Tagen) bescheinigen. Kommt der Auftraggeber/Besteller dieser Vereinbarung nicht nach gilt die Lieferung als abgenommen. Die Abnahme gilt ebenfalls erteilt wenn der Auftraggeber/Besteller die Lieferung in Gebrauch nimmt, ggf. nach einer, mit der Auftragserteilung schriftlich vereinbarten, Testphase.

Verzögert sich die Installation, Inbetriebnahme oder Montage durch Umstände, die NOFFZ nicht zu vertreten hat, so kommt der Auftraggeber in angemessenem Umfang für die sich daraus ergebenden Kosten auf, hierzu zählen insbesondere Wartezeiten, Reisekosten, Spesen, etc.

§ 9 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

Sofern ein Dritter Ansprüche bezüglich einer Lieferung/Leistung von NOFFZ hinsichtlich der Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten erhebt kann NOFFZ nach eigener Wahl im Rahmen der Nacherfüllung wie folgt verfahren:

- Dem Kunden wird das Recht verschafft die Lieferung/Leistung weiter zu verwenden
- Die Lieferung/Leistung austauschen bzw. so verändern das keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können bzw. keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt.
- Sollten die zuvor genannten Maßnahmen für NOFFZ wirtschaftlich unangemessen sein, so kann NOFFZ die Lieferung/Leistung zurücknehmen und einen angemessenen Wert unter Berücksichtigung von Abschreibungsgrundsätzen gutschreiben.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen von NOFFZ bestehen ausschließlich dann, wenn der Auftraggeber NOFFZ über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und NOFFZ alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu verantworten hat.

Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von NOFFZ nicht voraussetzbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von NOFFZ gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Weitergehende Ansprüche gegen NOFFZ sind ausgeschlossen. Art. § 14 (sonstige Haftung) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 Annahme von Lieferungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet Lieferungen auch dann anzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

§ 11 Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für Mängel, hierzu gehört auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wie nachfolgend beschrieben:

1. Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach der Ablieferung, sonstige Mängel innerhalb von maximal 12 Monaten nach Ablieferung, zu rügen.

2. Sämtliche Mängelrügen sind schriftlich mit einer Spezifikation des Mangels zu verfassen.

3. Es sind alle diejenigen Teile oder Leistungen nach Wahl von NOFFZ unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 12 Monaten vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergangs liegenden Umstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.

4. Zahlungen durch den Auftraggeber dürfen bei einer Mängelrüge ausschliesslich in einem, dem aufgetretenen Mangel angemessenen, Umfang zurückgehalten werden.

5. NOFFZ ist eine angemessene Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Wird ihm diese verweigert, ist er diesbezüglich von der Gewährleistung befreit.

6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf folgende Gegebenheiten:

- Bei natürlicher Abnutzung
- Bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen.
- Bei übermäßige Beanspruchung,
- Bei ungeeigneten Betriebsmitteln oder Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind
- Auf nicht reproduzierbare Softwarefehler.
- Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate; sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Sie verlängert sich für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können, maximal um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verursacht wird.

8. Die oben genannten Fristen gelten nicht, soweit nicht gesetzliche längere Fristen gelten, die nicht ausschließbar sind.

9. Weitere Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen NOFFZ und seine Erfüllungsgehilfen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Für den Projekterfolg ist die Mitwirkung des Auftraggebers besonders hinsichtlich der folgenden Punkte entscheidend:

- Zeitgerechte Lieferung von Informationen und Treffen von Entscheidungen
- Zeitgerechte Bereitstellung von erforderlichen Beistellungen
- Zeitgerechte Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl aller notwendigen Prüflinge

Kommen die Firmen ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht zeitgerecht nach, dann verlängern sich alle Fristen entsprechend, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Die aus fehlerhaften oder unvollständigen Beistellungen resultierenden Mehraufwendungen für die Fa. NOFFZ werden nach Aufwand und vorheriger Absprache gesondert abgerechnet.

§ 13 Service und Wartung

Instandhaltung und Wartung der Anlage liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Auftraggebers. Service und Wartung durch den Auftragnehmer erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr. Die Reaktionszeit beträgt in der Regel 48 Stunden an Werktagen. Hiervon ausgenommen ist der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (Betriebsruhe). Inbetriebnahmen an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 (Nachtarbeit) werden mit einem Zuschlag von 100% berechnet. Gleichermaßen trifft dies für Serviceleistungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu.

§ 14 Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aus gesetzlichen Gründen zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn es liegt nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen keinesfalls verbunden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der zuvor ausgeführten Geschäftsbedingungen oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame

Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nichtausdrücklich geregelt ist.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz von NOFFZ. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Krefeld.